

Ortsrecht in der Verbandsgemeinde Herxheim

Körperschaft: Ortsgemeinde Herxheim

Bezeichnung: Benutzungsordnung für das Waldstadion

Nummer: 038.05.05

vom: 01.12.1977

zuletzt geändert: -

Historie: Fassung vom 01.12.1977

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für das Waldstadion

I. Allgemeine Regelung

- 1.0 Die Ortsgemeinde Herxheim stellt die gemeindeeigenen Sport- und Freizeitflächen im gesamten Stadionbereich (Sandbahn, Pferderennbahn, Innengelände zur Sandbahn, Vorplätze, Sanitäranlagen etc.) der sporttreibenden und erholungssuchenden Bevölkerung der Gemeinde zur Verfügung.
- 1.1 Die Benutzung ist grundsätzlich jedermann unentgeltlich und ohne Vorbehalt gestattet, soweit nicht in dieser Benutzungsordnung etwas anderes geregelt ist.
- 1.2 Das Benutzungsrecht nach Ziffer 1.1 ist eingeschränkt,
 - 1.20 durch die Besondere Regelung nach Ziffer II;
 - 1.21 durch die auf Antrag an Vereine und Gruppen erteilte Einzelerlaubnis nach Ziffer III;
 - 1.22 zu Gunsten der im Veranstaltungskalender der Gemeinde eingetragenen auf das gesamte Waldstadion sich erstreckenden Sportveranstaltungen;
 - 1.23 bei witterungsbedingt notwendiger Schonung der Sportanlagen durch die besondere Anordnung des Platzwartes der Ortsgemeinde Herxheim.
- 1.3 Die Verbandsgemeindeverwaltung behält sich darüber hinaus vor, im Einzelfall von der Benutzungsordnung abweichende Regelungen zu treffen.
- 1.4 Auf die Benutzung hat niemand einen Rechtsanspruch. Es besteht auch kein Anspruch darauf, daß sich die Sport- und Spielflächen in einem den Vorstellungen des Benutzers entsprechenden Zustand befinden.
- 1.5 Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Gemeinde und ihrer Bediensteten für Schäden oder Verluste jeder Art, die Benutzer oder sonstige Personen, deren Zutritt ermöglicht wird, im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird in dem rechtlich zulässigen Umfange ausgeschlossen. Die zur Benutzung zugelassenen Vereine und Gruppen sind verpflichtet, die von ihrer Seite zugelassenen Benutzer und sonstigen Personen, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte, darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- 1.6 Die in der Benutzungsordnung für die Zentrale Sportanlage enthaltenen Ordnungsregeln gelten sinngemäß auch für das Waldstadion.

II. Besondere Regelung

- 2.0 Abweichend von der Allgemeinen Regelung nach Ziffer I. wird den örtlichen Sportvereinen zeitlich befristet das Recht der ausschließlichen Benutzung der für die jeweilige Sportart in Frage kommenden Sportstätte eingeräumt. Dies geschieht im Rahmen eines Benutzungsplanes, der nach Anhörung der betreffenden Vereine jeweils am 01.03. für die Sommermonate und am 01.10. für die Wintermonate aufgestellt wird. Dabei sind die betreffenden Vereine verpflichtet, nicht benötigte Trainingszeiten unverzüglich der Verbandsgemeindeverwaltung mitzuteilen.

- 2.1 Für das Training auf der Sand- und Grasbahn ist folgende Regelung zu beachten:
- 2.10 Während des Trainings ist aus Sicherheitsgründen jeder andere Sportbetrieb innerhalb der Einzäunung untersagt.
- 2.11 Die Motorsportvereinigung und der Reit- und Fahrverein sind dafür verantwortlich, daß während ihres Trainingsbetriebes die für diese Sportarten bestehenden Sicherheitsvorschriften beachtet werden. Durch geeignete Vorkehrungen (Absperrung, Ordnungsdienst, Sanitätsdienst etc.) ist zu gewährleisten, daß kein Besucher durch den Trainingsbetrieb gefährdet wird. Das durch den besonderen Charakter der Sportarten bestehende erhöhte Risiko ist durch den Abschluß einer geeigneten Haftpflichtversicherung abzudecken. Die Motorsportvereinigung und der Reit- und Fahrverein haben den Versicherungsschutz nachzuweisen.

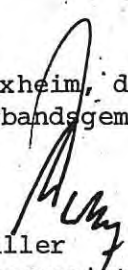
III. Erlaubnis durch die Verbandsgemeindeverwaltung

- 3.0 Vereine oder Gruppen, die für eine bestimmte Zeit das Recht der Benutzung des Waldstadions, einzelner Sportstätten, des Vorplatzes oder sonstiger Nebeneinrichtungen des Waldstadions auch zu nichtsportlichen Zwecken (z.B. Waldfeste, Zeltlager etc.) anstreben, haben rechtzeitig bei der Verbandsgemeindeverwaltung eine Einzelerlaubnis zu beantragen. Die Einzelerlaubnis ist entbehrlich, wenn die jeweilige Veranstaltung im Benutzungsplan nach Ziffer 2.0 berücksichtigt ist.
- 3.1 Die Benutzungserlaubnis für die Sandbahn zu motorsportlichen und der Grasbahn zu pferdesportlichen Zwecken darf nur im Benehmen mit der Motorsportvereinigung bzw. dem Reit- und Fahrverein erteilt werden. Soweit die Sandbahn auch pferdesportlich (Trabrennen, Training der Traber) genutzt werden soll, ist vor Erteilung der Benutzungserlaubnis ebenfalls das Benehmen mit der Motorsportvereinigung herzustellen.

IV. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.12.1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.04.1974 außer Kraft.

Herxheim, den 01. 12. 1977
Verbandsgemeindeverwaltung


Weiller
Bürgermeister